



Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheks- referendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

vom 25.6.2014 mit Änderungen vom 15.07.2019

Diese Lese-Fassung der SO und PO (Seiten 1-9 dieses Dokuments) wurde erzeugt aus:

- der amtlichen Fassung der Fachspezifischen Studienordnung bzw. Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes (AMB-HU 84/2014)
- der amtlichen Fassung der Umbenennung dieses Studiengangs (AMB-HU 133/2014)
- der amtlichen Fassung der Änderung der Fachspezifischen Studienordnung bzw. Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB-HU 15/2015).
- der amtlichen Fassung der zweiten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, AMB Nr. 133/2014, AMB Nr. 15/2015), AMB-HU Nr. 54/2019.

Diese vier amtlichen Fassungen stehen ab Seite 10 dieses Dokuments. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die amtlichen Fassungen.

Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22.10.2014 die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Studienziel
- § 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Laufbahnprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde kann das Studium auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb von anwendungsorientierten und theoretischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage über Funktionen und Arbeitsmethoden der Bibliotheks- und Informationspraxis, der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Organisation von Informationsprozessen sowie die Befähigung zur Führung von Bibliotheken und Informationseinrichtungen, zur Realisierung eigener wissenschaftlicher Projekte in der Bibliotheks- und Informationspraxis und zur Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der Bibliotheks- und Informationspraxis.

§ 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung

- (1) Die Studiendauer beträgt vier Semester. Das Studium kann grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Das Studium ist als Fernstudium eine Kombination von zielgerichteten Selbststudienangeboten mit Präsenzveranstaltungen. Umfang und zeitliche Verteilung der Präsenztage pro Semester sind in Ablaufplänen geregelt.
- (3) Die Bibliotheksreferendarinnen bzw. Bibliotheksreferendare sind während der gesamten theoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig (praktischer Teil der Ausbildung). Die 24-monatige theoretische Ausbildung in der Form des weiterbildenden Fernstudiums entspricht der 12-monatigen Ausbildung nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte sind als Module organisiert und werden während der Präsenztage als Konsultationen angeboten, teilweise als Vorlesung bzw. als Seminar. In alle Module können Übungsanteile integriert sein. Die Verteilung der Module auf die entsprechenden Semester wird gemäß dem Studienverlaufsplan in der fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium geregelt.
- (2) Es sind die Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit Ausnahme des Moduls *Berufspraktische Tätigkeit* und des Moduls *Masterarbeit und Verteidigung* zu belegen. An die Stelle des Moduls *Berufspraktische Tätigkeit* tritt die praktische Ausbildung gemäß den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Moduls *Masterarbeit und Verteidigung* treten die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung.
- (3) Die Wissensvermittlung erfolgt über ein Lernmanagementsystem und die darin enthaltenen Studienmaterialien, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Studienmaterialien enthalten in hypermedialer Form Angaben zu Lernzielen und Lernergebnissen, Voraussetzungen für die Teilnahme

am Modul, zum zeitlichen Aufwand, zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Studieninhalte und Literaturangaben.

§ 6 Laufbahnprüfung

Die theoretische Ausbildung endet mit dem Bestehen der fachspezifischen Laufbahnprüfung. Die Laufbahnprüfung findet im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 25.6.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 84/2014) in Verbindung mit der Umbenennung des Studiengangs (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 133/2014) übergangsweise fort.

Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22.10.2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Laufbahnprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 9 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Zweck der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Bibliotheksreferendarin bzw. der Bibliotheksreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste zur Verwendung im Bibliotheksdienst befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus zwei schriftli-

chen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Laufbahnprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin beruft, ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen; die weiteren zwei Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen über eine wissenschaftliche Hochschulbildung auf dem Gebiet des Bibliothekswesens oder eine äquivalente Ausbildung verfügen.

(3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist normales stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufungen sind zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes

ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung Berlins kann Vertreterinnen oder Vertreter als Beobachtende zu den Prüfungen entsenden.

(9) Soweit Referendarinnen bzw. Referendare eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann dieses Bundesland Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes als Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für jede Prüfungsleistung jeder Bibliotheksreferendarin /jedes Bibliotheksreferendars bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige an. Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.

(2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und in einer Note gemäß § 7 zu bewerten. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 8 zu bewerten.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Grundlage für die schriftlichen Prüfungsteile sind die Studieninhalte gemäß der Fachspezifischen Studienordnung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit) und
2. drei Aufsichtsarbeiten. Jede dieser Klausuren stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird am Ende des dritten Semesters von der entsprechenden Kommission gemäß § 4 (1) festgelegt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium zu entnehmen. Thema und Abgabetermin wird den Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Abschlussarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in zwei Exemplaren schriftlich (gebunden oder geheftet) und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Die Schriftform der Selbstständigkeitserklärung trifft auch dann zu, wenn die Hausarbeit in elektronischer Form eingereicht wird.

(5) Die Abgabe der Abschlussarbeit hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Aus wichtigem, von der Bibliotheksreferendarin / von dem Bibliotheksreferendar nicht zu vertretenden Grund kann auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf einen Monat nicht überschreiten.

(6) Die Themen der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest. Die drei Themen für die Aufsichtsarbeiten sind aus den Modulen gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium auszuwählen - und zwar je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Bei den Aufsichtsarbeiten zu diesen drei Themenkomplexen gibt es für die Bibliotheksreferendarin/den Bibliotheksreferendar keine Wahlmöglichkeit.

(7) Die Aufsichtsarbeiten finden in der Regel zu folgenden Terminen statt, wobei Änderungen aus technisch-organisatorischen Gründen möglich sind:

- zu Modul 1 am Ende des ersten Semesters
- zu Modul 2 am Ende des zweiten Semesters
- zu Modul 3 am Ende des dritten Semesters

Bei der Ansetzung von studienbegleitenden Klausurterminen ist den besonderen Verhältnissen des weiterbildenden Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Die maximale Bearbeitungszeit der drei Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils fünf Stunden. Für jede Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Gesamtdauer zu bestimmen.

§ 6 Mündliche Laufbahnprüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen und theoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Abschlussarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) und das arithmetische Mittel der Noten aus den drei Klausuren nicht schlechter als 4,0 ist.

(2) Die Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten dauern.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(4) Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die bzw. der Geprüfte nicht vor oder während der Prüfung widerspricht. Ausnahmen bilden die Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 3 Absätze (8) und (9), die nicht ausgeschlossen werden können. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden und die Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Bei abweichender Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels zu bilden.

(3) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling mit der Ladung zu der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von ihrer Bekanntgabe abgesehen.

(4) Die Leistungen in den schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(5) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

(6) Über die Einführung eines Punktzahlensystems entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.

(2) Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen werden insgesamt mit 6, diejenige der mündlichen Prüfung insgesamt mit 4 gewichtet. Die Summe wird durch 10 geteilt. Bei Abweichungen dieses Ergebnisses von der Note des praktischen Teils der Ausbildung um mehr als 0,5 zum Besseren oder Schlechteren wird darauf eine Bonus-Malus-Korrektur vorgenommen:

Von 0,51 - 1,50 Bonus-Malus-Wert 0,2, mehr als

1,51 Bonus-Malus-Wert 0,3. Durch Auf- und Abrunden wird die Gesamtnote nach § 7 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote mindestens "ausreichend" ergibt. Das Prüfungszeugnis enthält neben der Notenstufe nach § 7 den nicht gerundeten Rechenwert unter Angabe von zwei Nachkommastellen.

(3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsakte anzulegen, die mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfungsakte enthält:

Angaben über den Verlauf der Prüfung, Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der sonstigen Anwesenden, den Namen des Prüflings, den Prüfungsstoff und die Notenliste des Prüflings.

(4) Die Abschlussnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, bekannt zu geben.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar einen schriftlichen Bescheid der Hochschule mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gerichtsstand im Zusammenhang von Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 ZSP-HU ist Berlin.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so richten sich die Termine der Wiederholungsprüfung nach der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und den Terminmöglichkeiten der theoretischen Ausbildungseinrichtung.

§ 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung bzw. die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung aus.

(2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss wird ohne Gebühren eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

(3) Die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ein Zeugnis gemäß Anlage 1 erhalten, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Bibliotheksassessorin" bzw. "Bibliotheksassessor" zu führen, sobald ihnen das Zeugnis zugegangen ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

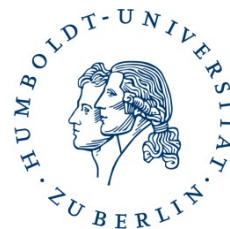
(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen..

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 25.6.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 84/2014) in Verbindung mit der Umbenennung des Studiengangs (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 133/2014) übergangsweise fort.

Anlage 1: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

ÜBER DIE BIBLIOTHEKARISCHE STAATSPRÜFUNG

[ANREDE] [TITEL] [VORNAME] [NAME]

geboren am [Datum] in [Ort]

erhielt eine praktische Ausbildung an der [Einrichtung] in [Ort]
und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und
Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom [Datum] bis
[Datum].

[Sie/Er] hat die Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Laufbahnzweig
Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste
am [Datum] mit der Gesamtnote [Gesamtnote] bestanden.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert [Rechenwert] zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note [Note] bewertet.
[Anrede] [Vorname] [Name] ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

[„Bibliotheksassessorin“/„Bibliotheksassessor“]

Berlin, den [Datum]

.....

[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Anlage 2: Zeugnis über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

ÜBER DIE FACHTHEORETISCHE AUSBILDUNG IM RAHMEN DER BIBLIOTHEKARISCHEN STAATSPRÜFUNG DES LANDES NIEDERSACHSEN

[ANREDE][TITEL][VORNAME][NAME]

geboren am [Datum] in [Ort]

erhielt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahn- gruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst im Land Niedersachsen eine fachtheoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom [Datum] bis [Datum]

[Sie/Er] hat den fachtheoretischen Teil der Staatsprüfung mit der Gesamtnote [Gesamtnote] abgelegt.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert [Rechenwert] zugrunde.

Berlin, den [Datum]

.....
[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dieses Zeugnis bescheinigt nicht die bestandene Staatsprüfung und berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung: „Bibliotheksassessorin“/„Bibliotheksassessor“.

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 84/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/12. September 2014

Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 25.06.2014 die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums
- § 3 Studienziel
- § 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Prüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb von anwendungsorientierten und theoretischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage über Funktionen und Arbeitsmethoden der Bibliotheks- und Informationspraxis, der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Organisation von Informationsprozessen sowie die Befähigung zur Führung von Bibliotheken und Informationseinrichtungen, zur Realisierung eigener wissenschaftlicher Projekte in der Bibliotheks- und Informationspraxis und zur Weiterentwicklung von Verfahren und Methoden der Bibliotheks- und Informationspraxis.

§ 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester. Das Studium kann grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Das Studium ist als Fernstudium eine Kombination von zielgerichteten Selbststudienangeboten mit Präsenzveranstaltungen. Umfang und zeitliche Verteilung der Präsenztage pro Semester sind in Ablaufplänen geregelt.

(3) Die Bibliotheksreferendarinnen bzw. Bibliotheksreferendare sind während der gesamten theoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig (praktischer Teil der Ausbildung). Die 24-monatige theoretische Ausbildung in der Form des weiterbildenden Fernstudiums entspricht der 12-monatigen Ausbildung nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst.

§ 5 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind als Module organisiert und werden während der Präsenztage als Konsultationen angeboten, teilweise als Vorlesung bzw. als Seminar. In alle Module können Übungsanteile integriert sein. Die Verteilung der Module auf die entsprechenden Semester wird gemäß dem Studienverlaufsplan in der fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium geregelt.

(2) Es sind die Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium mit Ausnahme des Moduls Berufspraktische Tätigkeit und des Moduls Masterarbeit und Verteidigung zu belegen. An die Stelle des Moduls Berufspraktische Tätigkeit tritt die praktische Ausbildung gemäß den einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Moduls Masterarbeit und Verteidigung treten die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung.

(3) Die Wissensvermittlung erfolgt über ein Lernmanagementsystem und die darin enthaltenen Studienmaterialien, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Studienmaterialien enthalten in hypermedialer Form Angaben zu Lernzielen und Lernergebnissen, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, zum zeitlichen Aufwand, zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Studienmaterialien und Literaturangaben.

§ 6 Prüfung

Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt bzw. für entsprechende Laufbahnen anderer Bundesländer.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien-

ordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 06.02.2002 (Dienstblatt des Senats von Berlin Nr. 1/11.06.2003) übergangsweise fort. Mit Ablauf des 30.09.2017 tritt die Studienordnung vom 06.02.2002 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 benannten Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Vorschriften hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 25.06.2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe
des Prüfungsergebnisses
- § 9 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Prüfung zum Abschluss der theoretischen Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studienordnung für die Laufbahnprüfung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Referendarin bzw. der Referendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für eine Laufbahn im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst befähigt ist. Sie schließt den entsprechenden Vorbereitungsdienst ab.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes

Berlin beruft, ist die bibliothekarische Staatsprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen; die weiteren zwei Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen die Befähigung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzen.

(3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist normales stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung Berlins kann Vertreterinnen oder Vertreter als Beobachtende zu den Prüfungen entsenden.

(9) Soweit Referendarinnen bzw. Referendare eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann dieses Bundesland Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes als Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für jede Prüfungsleistung jeder Referendarin/jedes Referendars bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige an. Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.

(2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und in einer Note gemäß § 7 zu bewerten. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 8 zu bewerten.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Grundlage für die schriftlichen Prüfungsteile sind die Studieninhalte gemäß der Fachspezifischen Studienordnung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit) und
2. drei Aufsichtsarbeiten. Jede dieser Klausuren stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird am Ende des dritten Semesters von der entsprechenden Kommission gemäß § 4 (1) festgelegt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Module gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium zu entnehmen. Thema und Abgabetermin wird den Referendarinnen und Referendaren schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Abschlussarbeit, deren Umfang 50 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in zwei Exemplaren schriftlich (gebunden oder geheftet) und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Die Schriftform der Selbstständigkeitserklärung trifft auch dann zu, wenn die Hausarbeit in elektronischer Form eingereicht wird.

(5) Die Abgabe der Abschlussarbeit hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Aus wichtigem, von der Referendarin/von dem Referendar nicht zu vertretenden Grund kann auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden. Diese darf einen Monat nicht überschreiten.

(6) Die Themen der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest. Die drei Themen für die Aufsichtsarbeiten sind aus den Modulen gemäß der aktuellen fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und

Informationswissenschaft“ im Fernstudium auszuwählen - und zwar je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Moduls 1, des Moduls 2 und des Moduls 3. Bei den Aufsichtsarbeiten zu diesen drei Themenkomplexen gibt es für die Referendarin/den Referendar keine Wahlmöglichkeit.

(7) Die Aufsichtsarbeiten finden in der Regel zu folgenden Terminen statt, wobei Änderungen aus technisch-organisatorischen Gründen möglich sind:

- zu Modul 1 am Ende des ersten Semesters
- zu Modul 2 am Ende des zweiten Semesters
- zu Modul 3 am Ende des dritten Semesters

Bei der Ansetzung von studienbegleitenden Klausurterminen ist den besonderen Verhältnissen des weiterbildenden Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Die maximale Bearbeitungszeit der drei Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils fünf Stunden. Für jede Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Dauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Gesamtdauer zu bestimmen.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen und theoretischen Ausbildung. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Abschlussarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) und das arithmetische Mittel der Noten aus den drei Klausuren nicht schlechter als 4,0 ist.

(2) Die Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten dauern.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(4) Referendarinnen und Referendare, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die bzw. der Geprüfte nicht vor oder während der Prüfung widerspricht. Ausnahmen bilden die Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 3 Absätze (8) und (9), die nicht ausgeschlossen werden können. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Bei abweichender Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels zu bilden.

(3) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling mit der Ladung zu der mündlichen

Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von ihrer Bekanntgabe abgesehen.

(4) Die Leistungen in den schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(5) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

(6) Über die Einführung eines Punktzahlensystems entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.

(2) Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfungen werden insgesamt mit 6, diejenige der mündlichen Prüfung insgesamt mit 4 gewichtet. Die Summe wird durch 10 geteilt. Bei Abweichungen dieses Ergebnisses von der Note des praktischen Teils der Ausbildung um mehr als 0,5 zum Besseren oder Schlechteren wird darauf eine Bonus-Malus-Korrektur vorgenommen:

Von 0,51 - 1,50 Bonus-Malus-Wert 0,2, mehr als 1,51 Bonus-Malus-Wert 0,3. Durch Auf- und Abrunden wird die Gesamtnote nach § 7 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote mindestens "ausreichend" ergibt. Das Prüfungszeugnis enthält neben der Notenstufe nach § 7 den nicht gerundeten Rechenwert unter Angabe von zwei Nachkommastellen.

(3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsakte anzulegen, die mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfungsakte enthält:

Angaben über den Verlauf der Prüfung, Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der sonstigen Anwesenden, den Namen des Prüflings, den Prüfungsstoff und die Notenliste des Prüflings.

(4) Die Abschlussnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prü-

fungsleistungen und der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, bekannt zu geben.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, erhält die Referendarin oder der Referendar einen schriftlichen Bescheid der Hochschule mit entsprechender Begründung. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gerichtsstand im Zusammenhang von Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 ZSP-HU ist Berlin.

§ 9 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus, das die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst beurkundet. In dem Zeugnis wird auch die Bewertungsnote für die praktische Ausbildung nach dem für die Leitung der Ausbildungsbibliothek erstellten Befähigungsbericht ausgewiesen.

(2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt werden, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

(3) Die Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, die folgende nachstehende Bezeichnung zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist: "Bibliotheksassessorin" bzw. „Bibliotheksassessor“.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 06.02.2002 (Dienstblatt des Senats von Berlin Nr. 1/11.06.2003) übergangsweise fort. Mit Ablauf des 30.09.2017 tritt die Prüfungsordnung vom 06.02.2002 außer Kraft. Die Prüfung wird dann von den in Satz 1 benannten Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Anlage 1

Humboldt-Universität zu Berlin

Philosophische Fakultät I

Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

Frau/Herr...

geb. am...

in...

erhielt eine praktische Ausbildung an der ...

in...

und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

vom...

bis...

Sie/Er hat die Staatsprüfung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst

am...

mit der Gesamtnote...

bestanden.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert...

zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note...

bewertet.

Frau/Herr...

ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

„Bibliotheksassessorin“ bzw. „Bibliotheksassessor“ *

Berlin, den...

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

...

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

(Fachspezifische Studienordnung für die theoretische
Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliothekreferendaren)

Fachspezifische Prüfungsordnung für die
Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliothekreferendaren)

Umbenennung

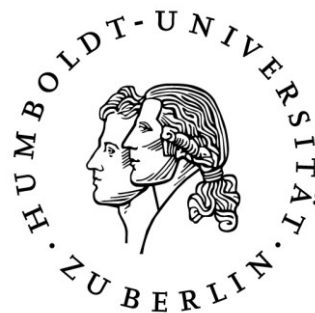
Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes

(Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren
Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I hat gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) am 22. Oktober 2014 die Umbenennung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes in Fachspezifische Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren/Fachspezifische Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren zum Wintersemester 2014/2015 beschlossen; die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die theoretische Ausbildung des wissenschaftlichen Bibliotheksdienstes erlassenen Bestimmungen (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 84/2014 vom 12. September), sind entsprechend anzuwenden.

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Erste Änderung

Fachspezifische Studienordnung
für die theoretische Ausbildung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

Fachspezifische Prüfungsordnung
für die Laufbahnprüfung von
Bibliotheksreferendarinnen und
Bibliotheksreferendaren

(AMB Nr. 84/2014, AMB 133/2014)

Erste Änderung der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferen- darinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22. Oktober 2014 die folgende Studienordnung erlassen*:

Das Inhaltsverzeichnis hat sich wie folgt verändert:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Beginn des Studiums
§ 3 Studienziel
§ 4 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung
§ 5 Studieninhalte
§ 6 Laufbahnprüfung
§ 7 In-Kraft-Treten

Begriffsänderungen

Anstatt der bisherigen Bezeichnung Referendarinnen und Referendare werden diese jetzt als Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare bezeichnet.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes. Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beginn des Studiums

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde kann das Studium auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Laufbahnprüfung

Die theoretische Ausbildung endet mit dem Bestehen der fachspezifischen Laufbahnprüfung. Die Laufbahnprüfung findet im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 84/2014) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

* Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Studienordnung am 02. März 2015 bestätigt.

Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) und unter Berücksichtigung der einschlägigen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 22. Oktober 2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:[†]

Das Inhaltsverzeichnis hat sich wie folgt verändert:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Laufbahnprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, die Prüfungsniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 9 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

Begriffsänderungen

Anstatt der bisherigen Bezeichnung Referendarinnen und Referendare werden diese jetzt als Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare bezeichnet.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren während des Vorbereitungsdienstes.

Sie gilt in Verbindung mit der Fachspezifischen Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) sowie den einschlägi-

gen beamten- und laubahnrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zweck der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Bibliotheksreferendarin bzw. der Bibliotheksreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste zur Verwendung im Bibliotheksdienst befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

§ 3 Abs. 1, 2 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Überwachung der Laufbahnprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vor diesem Prüfungsausschuss, den die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin beruft, ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sie können nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr/e oder sein/e Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Humboldt-Universität zu Berlin berufen; die weiteren zwei Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Bereich der Ausbildungsbibliotheken berufen. Sie müssen über eine wissenschaftliche Hochschulbildung auf dem Gebiet des Bibliothekswesens oder eine äquivalente Ausbildung verfügen.

[†] Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung am 02. März 2015 bestätigt.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied oder neues stellvertretendes Mitglied berufen ist. Wiederberufungen sind zulässig. Unmittelbar nachdem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Berliner Landesbeamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so richten sich die Termine der Wiederholungsprüfung nach der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und den Terminmöglichkeiten der theoretischen Ausbildungseinrichtung.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren aus. In dem Zeugnis wird auch die Bewertungsnote für die praktische Ausbildung nach dem durch die Leitung der Ausbildungsbibliothek erstellten Befähigungsbericht ausgewiesen.

(2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss wird ohne Gebühren eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

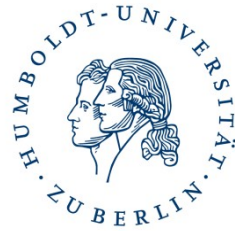
(3) Die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare sind berechtigt, die folgende nachstehende Bezeichnung zu führen, sobald ihnen das Prüfungszeugnis zugegangen ist: "Bibliotheksassessorin" bzw. „Bibliotheksassessor“.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 84/2014) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS ÜBER DIE BIBLIOTHEKARISCHE S TAATSPRÜFUNG

**[FRAU/HERR KATARINA MUSTERMANN]
geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]**

erhielt eine praktische Ausbildung an der in
und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
der Humboldt-Universität zu Berlin
vom bis

[Sie/Er] hat die Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Laufbahnzweig
Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste
am mit der Gesamtnote bestanden.
Der Gesamtnote liegt der Rechenwert zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note bewertet.
[Frau/Herr] ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

[„Bibliotheksassessorin“ / „Bibliotheksassessor“]

Berlin, den
[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät

Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungs- ordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, AMB Nr. 133/2014, AMB Nr. 15/2015)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 54/ 2019

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

28. Jahrgang/ 15. Juli 2019

Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferen- darinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, AMB Nr. 133/2014, AMB Nr. 15/2015)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 17. April 2019 die zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

(1) Die Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung im AMB 15/2015 hat sich wie folgt geändert:

Anlage 1: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

Anlage 2: Zeugnis über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen

(2) § 10 wird neu benannt und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung bzw. die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung aus.

(2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss wird ohne Gebühren eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache nach dem Muster des Anhangs 3 der ZSP-HU ausgestellt, mit der der akademische Grad "Master of Arts" mit dem fachlichen Zusatz (Library and Information Science) verliehen wird.

(3) Die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare, die ein Zeugnis gemäß Anlage 1 erhalten, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Bibliotheksassessorin" bzw. "Bibliotheksassessor" zu führen, sobald ihnen das Zeugnis zugegangen ist.

Die Anlagen 1 und 2 werden gemäß der Anlage dieser Änderungsordnung geändert.

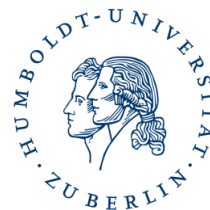
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Universitätsleitung hat die zweite Änderung der Prüfungsordnung am 27. Juni 2019 bestätigt.

Anlage 1: Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

ÜBER DIE BIBLIOTHEKARISCHE STAATSPRÜFUNG

[ANREDE] [TITEL] [VORNAME] [NAME]

geboren am [Datum] in [Ort]

erhielt eine praktische Ausbildung an der [Einrichtung] in [Ort]

und eine theoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom [Datum] bis [Datum].

[Sie/Er] hat die Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Laufbahnzweig Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste am [Datum] mit der Gesamtnote [Gesamtnote] bestanden.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert [Rechenwert] zugrunde.

Die praktische Ausbildung wurde mit der Note [Note] bewertet.

[Anrede] [Vorname] [Name] ist berechtigt, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

[„Bibliotheksassessorin“/„Bibliotheksassessor“]

Berlin, den [Datum]

.....

[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Anlage 2: Zeugnis über die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen der bibliothekarischen Staatsprüfung des Landes Niedersachsen

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

**ÜBER DIE FACHTHEORETISCHE AUSBILDUNG IM RAHMEN DER
BIBLIOTHEKARISCHEN STAATSPRÜFUNG DES LANDES
NIEDERSACHSEN**

[ANREDE] [TITEL] [VORNAME] [NAME]

geboren am [Datum] in [Ort]

erhielt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste für den Bibliotheksdienst im Land Niedersachsen eine fachtheoretische Ausbildung am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom [Datum] bis [Datum]

[Sie/Er] hat den fachtheoretischen Teil der Staatsprüfung mit der Gesamtnote [Gesamtnote] abgelegt.

Der Gesamtnote liegt der Rechenwert [Rechenwert] zugrunde.

Berlin, den [Datum]

.....
[Die/Der] Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dieses Zeugnis bescheinigt nicht die bestandene Staatsprüfung und berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung: „Bibliotheksassessorin“/„Bibliotheksassessor“.